

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| Vergabenummer | FB65_2.01_KSGT_2026_02 |
|---------------|------------------------|

Baumaßnahme

Ausbau der Künkelinschule  
zur Ganztagesbetreuung

Holzbauarbeiten

Leistung

Bauleistung, Holzbauarbeiten

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 01.11.2026
- ☐ spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 11.09.2027
- ☐ innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

#### 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- ☐ \_\_\_\_\_
- ☐ \_\_\_\_\_

### 2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

#### 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

Prozent der Netto-Abrechnungssumme;  
Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.  
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der

Teil dieser Netto-Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2** Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ Prozent der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.  
Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Netto-Abrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3** Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

#### **2.4 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG**

Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Netto-Abrechnungssumme beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.

2.5 bleibt unberührt.

**2.5** Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 2.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 2.4 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme (netto) begrenzt.

**2.6** Zur Realisierung des Bauvorhabens werden Fördermittel des Bundes eingesetzt. Sollte es wegen einer vom AN zu vertretenden Terminüberschreitung jeglicher Art, zur Rückforderung von Fördergeldern durch die Fördermittelbehörde kommen, ist der AN verpflichtet, den Rückforderungsbetrag als Verzugsschaden dem AG zu ersetzen.

### **3. Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

### **4. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

### **5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**

☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).  
Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): frühestens nach Beseitigung d.GW-Mängel, jedoch nicht vor Ablauf der GW-Frist.

**6. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |                                                                                                             |                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt                                                                       | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                 |
| - die Mängelansprüche das Formblatt                                                                         | „Mängelansprüchebürgschaft“                    |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

**7. Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8. Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**9. frei****10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Alle Rechnungen sind 1 - fach bei der Stadtverwaltung Schorndorf – Fachbereich Gebäudemanagement einzureichen.

Alle Unterlagen sind 1 - fach bei der Stadtverwaltung Schorndorf – Fachbereich Gebäudemanagement einzureichen.

Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf Förderbedingungen verpflichtet, die Schlussrechnung spätestens 30 Tage nach Abnahme einzureichen.

**11. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)**

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/Ingenieur: Zero Architektur mit der Wahrnehmung

beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

**12. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)**

Lager und Arbeitsplätze sind vorhanden

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: --- vorhanden

Wasseranschlüsse: vorhanden

Stromanschlüsse: vorhanden.

**13.**

☒ **13.1 Bauwasser und Baustrom (§ 4 VOB/B)**

Die Kosten für den Verbrauch von Wasser und Energie trägt in Abweichung von § 4 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B der Auftraggeber. Die Abrechnung erfolgt über das zuständige Versorgungsunternehmen.

☒ **13.2 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

☒ **13.3 Baustelleneinrichtungsplan (§ 4 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

☐ **13.4 Vorauszahlung (§ 16 Abs. 2 VOB/B)**

Für dieses Bauvorhaben wird folgende Vorauszahlung gewährt:

\_\_\_\_\_ % der Auftragssumme (einschl. USt.)

Tilgung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen; je Zahlung Tilgung von

\_\_\_\_\_ % der Vorauszahlung (einschl. USt.),

beginnend mit

der 1. Abschlagszahlung

Einbaubeginn der Installationen bzw. betrieblichen Einbauten

\_\_\_\_\_ Monate nach Beginn der Ausführung - siehe auch Ziffer. 4.

(Sicherheitsleistung) –

☒ **14. Baufristenplan (§ 5 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat einen verbindlichen Baufristenplan aufzustellen und spätestens 10 Werktage nach Auftragserteilung dem Auftraggeber zu übergeben. Nach Zustimmung des Auftraggebers wird dieser Baufristenplan Vertragsbestandteil.

☒ **15. Vermeidung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit:**

Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

☒ **16. Verjährung für Mängelansprüche § 13 VOB/B**

Vereinbart wird: Die Regelfrist nach § 13VOB/B.